

Erfahrungsbericht zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln (Ratsbeschluss vom 11. Juli 2017)

Nachdem die von Frau Oberbürgermeisterin Reker eingesetzte Kommission zur Stärkung der Bezirke im Frühjahr 2017 einvernehmlich verschiedene Vorschläge zur Änderung der Zuständigkeitsordnung empfohlen hat, hat der Rat der Stadt Köln auf dieser Grundlage am 11. Juli 2017 einstimmig die entsprechende Neufassung der Zuständigkeitsordnung beschlossen (Vorlage 0976/2017). Mit dieser Änderung wurden die Wertgrenzen für Entscheidungen der Bezirksvertretungen über Baumaßnahmen von 20.000 € auf 50.000 € angehoben. Damit können Baumaßnahmen bis zu dieser Wertgrenze als Geschäft der laufenden Verwaltung umgesetzt werden. Gleichzeitig wurde den Bezirksvertretungen ein Rückholrecht für Maßnahmen bis zu diesem Wert eingeräumt.

Der Ratsbeschluss beinhaltet zudem den Auftrag an die Verwaltung, einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der Änderung der Zuständigkeitsordnung vorzulegen. Dabei sollen u.a. folgende Faktoren Berücksichtigung finden:

- zusätzlicher Verwaltungsaufwand
- zeitliche Verzögerung von Entscheidungen
- Entwicklung der Sitzungen der Bezirksvertretungen im Hinblick auf Dauer und Anzahl der behandelten Vorlagen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Änderungen der Zuständigkeitsordnung sowohl in den Bezirksvertretungen als auch in der Verwaltung positiv angenommen wurden.

Rückmeldungen aus den Bezirksvertretungen:

Sitzungsdauer: Ganz überwiegend wurde von den Bezirksvertretungen keine Verlängerung der Sitzungsdauer festgestellt. Nur eine Bezirksvertretung hat von einer um etwa 20 – 30 Minuten verlängerten Sitzungsdauer berichtet, dies aber als vertretbar eingestuft.

Anzahl der Vorlagen: Auch im Hinblick auf die Anzahl der Verwaltungsvorlagen wurden ganz überwiegend keine spürbaren Veränderungen wahrgenommen. Lediglich eine Bezirksvertretung hat über eine Zunahme der Anzahl der Vorlagen berichtet, was aus ihrer Sicht auf die zunehmende Beteiligung der Bezirksvertretungen durch die Fachämter zurückzuführen ist.

Verwaltungsaufwand: Zusätzlicher Verwaltungsaufwand wurde ganz überwiegend nicht festgestellt. Nur eine Bezirksvertretung hat einen geringen Verwaltungsmehraufwand angezeigt, den sie aber als absolut vertretbar eingestuft hat.

Zeitliche Verzögerung: Eine zeitliche Verzögerung der Prozesse wurde von keiner Bezirksvertretung wahrgenommen.

Rückholrecht: Die Information der Bezirksvertretungen über geplante Maßnahmen bis zu einem Wert von 50.000 €, die als Geschäft der laufenden Verwaltung ausgeführt werden sollen, werden ebenso wie das daran anknüpfende Rückholrecht von den Bezirksvertretungen durchweg positiv beurteilt. Zur Information der Bezirksvertretungen haben die jeweiligen Fachbereiche in Abstimmung mit den Bezirksvertretungen ein geeignetes Verfahren festgelegt. Bisher wurde von dem Rückholrecht in einem Fall Gebrauch gemacht.

In drei Einzelfällen wurde eine ursprünglich nicht vorgesehene Beteiligung der Bezirksvertretung im Verfahren korrigiert.

Rückmeldungen aus der Verwaltung:

Die Verwaltung hat keine negativen Erfahrungen mit der geänderten Zuständigkeitsordnung berichtet – insbesondere wurde kein nennenswerter Mehraufwand mitgeteilt. In einem Fall wurde festgestellt, dass die den Bezirksvertretungen eingeräumte Rückmeldefrist zur Ausübung des Rückholrechts den Bearbeitungsprozess verlängert.